

Afghanistan: Gefährdungsprofile

Update

Corinne Troxler

Bern, 12. September 2018

Angaben zur Autorin: Corinne Troxler hat an der Universität Zürich Geschichte, Politikwissenschaft und Völkerrecht studiert. Sie verfügt über langjährige Erfahrung als Hilfswerkvertreterin im Asylverfahren. Im Rahmen eines Praktikums verfasste sie für die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH Themenpapiere, Gutachten und Auskünfte. Anschliessend arbeitete sie als Assistentin am Historischen Seminar der Universität Luzern, wo sie unter anderem auch Veranstaltungen zur Geschichte Afghanistans durchführte. Sie reiste in den letzten Jahren mehrmals nach Afghanistan und nahm unter anderem an drei *Fact Finding Missions* teil, letztmals Ende September 2012. In eigenständiger Feldforschung ergänzte sie die Eindrücke und setzte sich unter anderem intensiv mit der Lage der Frauen auseinander. Daneben lernte sie an den Universitäten Zürich und Bern sowie in Afghanistan und Iran Persisch und Dari. Im Rahmen des *Certificate of Advanced Studies in Civilian Peacebuilding 2012/13* hat sich die Autorin erneut intensiv mit Afghanistan in den Bereichen Staatenbildung / fragile Staaten, Vergangenheitsbewältigung, Mediation und Gender auseinandergesetzt. 2016/2017 führte sie mehrere Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen zu Afghanistan durch und war für «Schweizer Jugend forscht» im Rahmen des Nationalen Wettbewerbs 2017 als Afghanistan-Expertin tätig.

Impressum

Herausgeberin
Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH
Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
Fax 031 370 75 00
E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch
Internet: www.fluechtlingshilfe.ch
Spendenkonto: PC 30-1085-7

Sprachversionen
Deutsch, Französisch

COPYRIGHT

© 2018 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Verfassung und Justizsystem	4
3	Menschenrechte und Gefährdungsprofile	6
4	Humanitäre, sozioökonomische und medizinische Lage	14
5	Rückkehr	19

1 Einleitung

Dieses Update schliesst an das Update vom September 2017 an. Im Vordergrund stehen die Gefährdungsprofile sowie die humanitäre, sozioökonomische und medizinische Lage.¹

2 Verfassung und Justizsystem

Die weitverbreitete Korruption, die Missachtung der Rechtstaatlichkeit und die Tatsache, dass afghanische Regierungsbeamte, welche die Bevölkerung schützen sollten, selber Menschenrechtsverletzungen und Missbräuche begehen und dafür weder konsistent noch wirksam verfolgt werden, unterminieren das afghanische Justizsystem. Dieses ist weiterhin unterfinanziert, und es mangelt an qualifiziertem Justizpersonal. Insbesondere in unsicheren Gebieten fehlt es an Richtern. Diese verfügen oft nur über eine minimale Ausbildung und basieren ihre Urteile auf einer Mischung von persönlicher Interpretation des Shari'a-Rechts, lokalen Gebräuchen und Stammescodes. Zudem sind Justizpersonal und Richter Drohungen, politischer Einflussnahme und weitverbreiteter Korruption seitens Beamter, Stammesältester, Familienangehöriger der Angeklagten, Angehöriger regierungsfeindlicher Gruppierungen und lokaler Machthaber ausgesetzt, was eine unabhängige und faire Rechtsprechung erschwert und oft sogar verhindert. Die staatliche Rechtsprechung gilt zudem als langsam.²

Dem afghanischen Justizsystem fehlt weiterhin die Kapazität, die zahlreichen neuen sowie geänderten Gesetze umzusetzen. Insbesondere in ländlichen Gebieten ist das Justizsystem nur schwach vertreten, und Urteile können auch in relativ sicheren Gebieten oft nicht umgesetzt werden.³ Während in grösseren Städten Gerichte Strafrechtsfälle behandeln, greifen die afghanischen Behörden zur Lösung von Zivilrechtsfällen häufig auf informelle Streitbeilegungsmechanismen zurück.⁴ UNAMA hat festgestellt, dass in allen Provinzen in Fällen von Gewalt gegen Frauen, darunter auch schwerwiegende Strafrechtsfälle und Fälle, die unter das Gesetz zur Eliminierung der Gewalt gegen Frauen (*Elimination of Violence Against Women (EVAW) Law*) fallen, Mediationen angewandt wurden.⁵ UNAMA weist zudem darauf hin,

¹ Für dieses Update wurden Ereignisse und Quellen bis zum 31. August 2018 berücksichtigt.

² US Department of State (USDOS), Country Report on Human Rights Practices 2017 - Afghanistan, 20. April 2018, S. 1, 9-10: www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2017&dliid=277275; UNHCR, Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Afghanistan, 30. August 2018, S. 24, 29-31: www.refworld.org/docid/5b8900109.html. Gemäss Integrity Watch Afghanistan durchzieht Korruption in der Form von Bestechungen, Nepotismus und Klientelismus das Polizeidepartement, die Staatsanwaltschaft sowie das Justizministerium und verhindert damit unabhängige und faire Untersuchungen und Urteile. Siehe: Wardak, Ali, A Decade and a Half of Rebuilding Afghanistan's Justice System, 2016, S. 8-10: www.universiteitleiden.nl/binaries/content/assets/rechtsgeleerdheid/instituut-voor-metajuridica/afghanistans-justice-system-vs-2016.10.04.pdf.

³ USDOS, Country Report, 20. April 2018, S. 9; Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 4. Juni 2018, D-4286/2016, S. 14: <https://jurispub.admin.ch/publiws/download?decisionId=fb8d1e5c-6876-434b-9dc5-68e265f2adad>; Secretary-General, The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security, 6. Juni, 2018, S. 10: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/sg_report_on_afghanistan_6_june.pdf; UNHCR, Eligibility Guidelines, 30. August 2018, S. 29-30. Am 14. Februar 2018 wurde das neue Strafgesetz in Kraft gesetzt.

⁴ USDOS, Country Report, 20. April 2018, S. 10.

⁵ UNAMA, Injustice and Impunity: Mediation of Criminal Offences of Violence against Women, Mai 2018, S. 9-10: www.refworld.org/docid/5b1a749f4.html.

dass insbesondere Frauen landesweit nach einem konsistenten Muster durch Behörden, Familienmitglieder und Täter unter Druck gesetzt werden, ihre Anklagen zurückzuziehen und Mediationsprozessen zuzustimmen.⁶ In ländlichen Gebieten bleiben traditionelle Streitbeilegungsmechanismen, wie *Schuras*, Stammesälteste oder auch Angehörige der Ulema (Rat von Religionsgelehrten), die Hauptinstitution zur Lösung von Konflikten in Strafrechts- und Zivilrechtsfällen. Häufig sind die Urteile und Bestrafungen dieser Mechanismen auf Gewohnheitsrecht gestützt und diskriminieren Frauen.⁷

Willkürliche Festnahmen und verlängerte Haftzeiten sind weiterhin im ganzen Land verbreitet. Beamte nehmen Personen auch illegal für «Delikte» fest, die im Strafgesetzbuch nicht aufgeführt sind. Frauen werden inhaftiert, weil sie zu Hause in ihrer Sicherheit gefährdet waren und kein anderer Schutzraum für sie gefunden werden konnte. Inhaftierte erhalten oft keinen prompten Zugang zu einem Anwalt.⁸ Misshandlungen und Folter sind im afghanischen Strafvollzugssystem weit verbreitet, ebenso dadurch erlangte «Geständnisse».⁹

Sippenhaft. Afghanische Behörden haben teilweise Angehörige von Personen inhaftiert, die eines Vergehens verdächtigt wurden, darunter Frauen und Kinder.¹⁰

Parallelstaatliche Justiz. Die Taliban setzten in den von ihnen kontrollierten oder beeinflussten Gebieten ein parallelstaatliches Justizsystem ein, welches auf einer strikten Auslegung der *Shari'a* basiert und Strafen wie Schläge, Auspeitschungen, öffentliche Hinrichtungen durch Steinigung oder Erschiessen vorsieht.¹¹ Gemäss *Amnesty International* haben Prozesse, «in denen Frauen hingerichtet oder öffentlich ausgepeitscht wurden», zugenommen.¹² Das Justizwesen der Taliban ist inzwischen weit verbreitet und umfasst drei Ebenen von Gerichten: Der oberste Gerichtshof (mit Beschwerderecht in Pakistan), Provinzgerichte sowie erstinstanzliche Gerichte meist auf Distriktebene. Hinzu kommen stationäre und mobile Richter. Die Taliban-Justiz wird oft als schneller und fairer betrachtet als diejenige der staatlichen Gerichte und vermittelt eine gewisse Rechtssicherheit. Insbesondere bei Landstreitigkeiten

⁶ UNAMA, *Injustice and Impunity*, Mai 2018, S. 6-7, 9. Diese führen meist zu einer Benachteiligung der Frauen in den «Urteilen» von Mediationsprozessen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Mediation von staatlichen oder nicht-staatlichen Akteuren geführt wird. Zudem gibt es für Mediationen keine klaren Richtlinien oder Mindeststandards. Wann immer für die fünf schwerwiegendsten Verbrechen des EAW-Gesetzes oder für Ermordungen und «Ehrenmorde» von Behörden oder mit dem Einverständnis von Behörden eine Mediation angewendet wird, kommt das einem Bruch des EAW-Gesetzes und des Strafgesetzes gleich und stellt eine Menschenrechtsverletzung seitens des Staates dar. Mediationen können den Schutz, der das Justizwesen Frauen garantiert, nicht ersetzen.

⁷ USDOS, *Country Report*, 20. April 2018, S. 10; UNAMA, *Injustice and Impunity*, Mai 2018, S. 10; Wardak, Ali, *A Decade*, 2016, S. 11-12. Gemäss UNAMA werden Frauen und Mädchen im Rahmen von traditionellen Streitbeilegungsmechanismen in Form von Schlägen, baad (Frauen müssen jemanden aus einem anderen Klan oder Familie heiraten, um einen Streit beizulegen) sowie anderen Formen von Gewalt bestraft. Sowohl die Anwendung der Mediation als auch die Bestrafung stellen Menschenrechtsmissbräuche dar.

⁸ USDOS, *Country Report*, 20. April 2018, S. 5-8.

⁹ Amnesty International (AI), *Verwaltungsstreitsache eines afghanischen Staatsangehörigen*, 5. Februar 2018, S. 13-14: www.ecoi.net/en/file/local/1424910/6_1519216797_1802005-amnesty-afghanistan-02-2018.pdf; UNAMA, *Treatment of Conflict-Related Detainees: Implementation of Afghanistan's National Plan on the Elimination of Torture*, April 2017, www.refworld.org/docid/5909d15e4.html.

¹⁰ USDOS, *Country Report*, 20. April 2018, S. 8.

¹¹ USDOS, *Country Report*, 20. April 2018, S. 10; EASO, *Country Guidance: Afghanistan*, Juni 2018, S. 65: www.ecoi.net/en/blog/easo-publishes-first-country-guidance-on-afghanistan. Gemäss neuer Studie stützen sich die Taliban nicht ausschliesslich auf das Islamische Recht, sondern auch auf lokale Gewohnheiten. Siehe: ODI, *Life under the Taliban shadow government*, Juni 2018, S. 19: www.odi.org/publications/11144-life-under-taliban-shadow-government.

¹² AI, *Verwaltungsstreitsache*, 5. Februar 2018, S. 11.

sind die betroffenen Menschen dankbar für eine Regelung ihrer Streitfälle durch die Taliban-Justiz.¹³

Todesstrafe. Am 29. November 2017 wurden in Kabul fünf wegen Entführung und Mord verurteilte Personen hingerichtet. Gemäss neuem Strafgesetz werden einige Verbrechen mit lebenslanger Haft bestraft, für die vorher die Todesstrafe angesetzt wurde.¹⁴

Haftanstalten und Haftbedingungen. Die Haftbedingungen liegen weiterhin unter den internationalen Standards. Gemessen an den IKRK-Standards waren 28 von 34 Provinzgefängnissen für Männer massiv überbelegt. In zahlreichen Fällen fehlten die Kapazitäten, um Gefangene in Untersuchungshaft von Verurteilten getrennt unterzubringen. Jugendliche und selbst weibliche Gefangene konnten nicht immer getrennt von Männern inhaftiert werden. Die Versorgung mit Lebensmitteln, Wasser und sanitären Einrichtungen sind sehr unterschiedlich, generell aber nicht adäquat. Der Zugang zu medizinischer Behandlung ist nur eingeschränkt gewährleistet. Die Gefängnisse sind dem Innenministerium unterstellt. Der afghanische Geheimdienst betreibt Kurzzeit-Gefängnisse auf Provinz- und Distriktebene. Zudem gibt es weiterhin Berichte über Angehörige der ANDSF, die private Gefängnisse betreiben sollen, in denen Gefangene festgehalten und missbraucht werden.¹⁵ Ende März 2018 hielt das Justizministerium rund 140 Kinder wegen Sicherheitsbelangen in Rehabilitationszentren für Jugendliche fest.¹⁶

3 Menschenrechte und Gefährdungsprofile

Menschenrechtsverletzungen gehören in Afghanistan im ganzen Land zum Alltag, wobei es keine Rolle spielt, wer das jeweils betroffene Gebiet kontrolliert. Berichte von willkürlichen Hinrichtungen, Entführungen und Übergriffen auf Menschen und zivile Infrastrukturen sind häufig. Die afghanische Regierung ist aufgrund ihres beschränkten Einflusses – nicht nur in von regierungsfeindlichen Gruppierungen kontrollierten Gebieten, sondern auch gegenüber lokalen Machthabern – oft nicht in der Lage, ihre Schutzverantwortung gegenüber der Bevölkerung wahrzunehmen.¹⁷ *Amnesty International* hält gar fest, dass «von einer schutzwilligen und schutzfähigen Regierung [...] in Afghanistan nicht auszugehen» ist. Im Gegenteil: Staatliche Akteure, wie etwa die afghanischen Sicherheitskräfte, sind selbst für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich und werden oft als «zusätzliche Bedrohung wahrgenommen». Die afghanische Regierung ist zudem nicht in der Lage, die Zivilbevölkerung vor Verbrechen sei-

¹³ ODI, *Life under the Taliban shadow government*, Juni 2018, S. 5, 18-20.

¹⁴ Neues Deutschland, *Afghanistan vollstreckt Todesurteile*, 30. November 2017: www.neues-deutschland.de/artikel/1071741.afghanistan-vollstreckt-todesurteile.html. Gemäss Amnesty International wurden die Hinrichtungen vollzogen, obwohl die Fälle noch bei Berufungsgerichten zur Überprüfung vorlagen. Siehe: Amnesty International (AI), *Jahresbericht 2017/18 (Berichtszeitraum 2018)*, 22. Februar 2018: www.ecoi.net/de/dokument/1424980.html.

¹⁵ USDOS, *Country Report*, 20. April 2018, S. 4-5.

¹⁶ Secretary-General, *The situation in Afghanistan*, 6. Juni, 2018, S. 9. Zur Situation von festgehaltenen Kindern und Jugendlichen siehe: USDOS, *Country Report*, 20. April 2018, S. 7-8.

¹⁷ UN Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (UNOCHA), *2018 Afghanistan Humanitarian Needs Overview*, 1. Dezember 2017, S. 5: <https://reliefweb.int/report/afghanistan/2018-afghanistan-humanitarian-needs-overview>; AI, *Verwaltungsstreitsache*, 5. Februar 2018, S. 10, 12-14, 16-17; Taz, «Klassische Ziele der Taliban», 11. Juni 2018: www.taz.de/!5511344/; Bundesverwaltungsgericht, *Urteil vom 4. Juni 2018*, S. 9, 15; UNHCR, *Eligibility Guidelines*, 30. August 2018, S. 29-30.

tens der Organisierten Kriminalität zu schützen. Die grosse Anzahl verschiedener Gewaltakteure, die Fragmentierung der einzelnen Gruppierungen sowie deren Kämpfe untereinander erhöhen das Gefahrenpotenzial für die Zivilbevölkerung, Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu werden.¹⁸

Frauen. Frauen sehen sich im Alltag aufgrund der tief verwurzelten traditionellen sozialen Strukturen und Wertevorstellungen mit Diskriminierungen in allen Lebensbereichen konfrontiert und haben einen erschwerten und oft gar keinen Zugang zu Bildung, Gesundheit, Justiz, politischer Partizipation, Arbeit und Lebensmitteln. Genderbasierte Menschenrechtsverletzungen gehören zur Tagesordnung. Gewalt gegen Frauen, etwa häusliche Gewalt, Verstümmelungen, Schläge, Ermordungen, Zwangsheiraten und Verheiraten von Mädchen sowie Verheiraten von Frauen und Mädchen zur Konfliktlösung oder Schuldenbegleichung (*baad*) sind weiterhin im ganzen Land verbreitet.¹⁹ Insbesondere Frauen, welche nicht den gängigen traditionellen Gesellschaftsvorstellungen entsprechen, und Frauen, die in der Öffentlichkeit eine Funktion übernehmen (etwa in Regierung, Politik, Polizei, Justiz, Bildung, Gesundheit, NGOs und Medien), werden von konservativen und regierungsfeindlichen Kräften bedroht, eingeschüchtert und getötet.²⁰ UNAMA dokumentierte zwischen August 2015 und Dezember 2017 237 Fälle von Gewalt gegen Frauen, die bei EAW-Institutionen registriert wurden,²¹ und von Januar 2016 bis Dezember 2017 rund 280 Ermordungen und «Ehrenmorde». Davon endeten lediglich 18 Prozent mit einer Verurteilung. In 82 Prozent der Fälle blieben die Täter straffrei. Die Polizei leitete nur gerade ein Drittel der dokumentierten Fälle an die Strafverfolgungsbehörden weiter. Zudem geht UNAMA davon aus, dass zahlreiche «Ehrenmorde» nicht angezeigt werden. Gemäss Regierungsberichten stellen Morde die zweithäufigste Form von Gewalt gegen Frauen dar.²²

Der afghanischen Regierung fehlt weiterhin der politische Wille, das EAW-Gesetz konsequent umzusetzen. Eine UNAMA-Studie zeigt auf, dass die meisten Fälle von Gewalt gegen Frauen, darunter auch die schwerwiegendsten Delikte wie etwa «Ehrenmorde», von EAW-Institutionen, Nichtregierungsorganisationen oder traditionellen Streitbeilegungsmechanismen durch Mediation «gelöst» werden, nachdem die Anklage bei den Behörden registriert wurde. EAW-Institutionen spielen in zahlreichen Fällen sogar eine koordinierende oder gar partizipierende Rolle in Mediationsprozessen.²³ Die Strafverfolgungsbehörden untergraben mit der Unterlassung der strafrechtlichen Gesetzesumsetzung die Anstrengungen zur Förderung der Frauenrechte und höhlen die Rechtsstaatlichkeit aus, was dazu führt, dass Frauen an ihnen begangene Gewalttaten nicht mehr zur Anklage bringen. Der Zugang von Frauen

¹⁸ AI, Verwaltungsstreitsache, 5. Februar 2018, S. 30, 40-42.

¹⁹ EASO, Country Guidance, Juni 2018, S. 52-55; UNAMA, Injustice and Impunity, Mai 2018, S. 5-6, 9; UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 1. Dezember 2017, S. 7. Der Indikator der Lesefähigkeit der jungen Frauen im Alter zwischen 15 und 24 Jahren (*youth literacy gender parity index*) liegt immer noch erst bei 57 Prozent, d.h. auf 100 lesefähige junge Männer kamen nur 57 junge lesefähige Frauen. Während 80.6 Prozent der Männer erwerbstätig sind, sind es nur 26.8 Prozent der Frauen. CSO, Afghanistan Living Conditions Survey, Mai 2018, S. 60, 175.

²⁰ EASO, Country Guidance, Juni 2018, S. 54-55; AI, Verwaltungsstreitsache, 5. Februar 2018, S. 19-20, 23-24, 42; UNHCR, Eligibility Guidelines, 30. August 2018, S. 45-46.

²¹ UNAMA, Injustice and Impunity, Mai 2018, S. 6.

²² UNAMA, Injustice and Impunity, Mai 2018, S. 8; AI, Verwaltungsstreitsache, 5. Februar 2018, S. 19-20.

²³ UNAMA, Injustice and Impunity, Mai 2018, S. 5-7. Die fünf «gravierenden» Tatbestände im EAW sind: Vergewaltigung, Zwangsprostitution, Publikation der Identität eines Opfers, Verbrennungen oder der Einsatz von chemischen Substanzen, erzwungene Selbstverbrennung oder Selbstmord. Siehe auch: Afghanistan Analysts Network (AAN), Widespread violence yet Perpetrators go Unpunished: A new UN report on violence against Afghan women, 29. Mai 2018, S. 1-2: www.afghanistan-analysts.org/widespread-violence-yet-perpetrators-go-unpunished-a-new-un-report-on-violence-against-afghan-women/.

zum Justizwesen bleibt weiterhin eingeschränkt. Zudem werden Frauen von Gerichten klar diskriminiert.²⁴ Sie werden von Polizei und Justizsystem oft des «versuchten Ehebruchs» («*zina*») bezichtigt, um Festnahmen für «moralische Vergehen» wie Weglaufen von Zuhause und Flucht vor häuslicher Gewalt oder Vergewaltigung zu rechtfertigen. Afghanische Behörden haben Frauen festgenommen, die ein an ihnen begangenes Verbrechen angezeigt haben, und haben Frauen in Schutzhaft genommen, um Gewalt gegen sie, etwa durch Familienangehörige, zu verhindern.²⁵ Die afghanischen Behörden haben es wiederholt unterlassen, Fälle von Gewalt gegen Frauen mit gebührender Sorgfalt zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen.²⁶

Kinder. Die Kindersterblichkeitsrate in Afghanistan gehört zu den weltweit höchsten. 40 Prozent aller Kinder unter fünf Jahren sind in ihrer Entwicklung gehemmt, rund 1,6 Millionen sind akut mangel- oder unterernährt, 546'000 davon schwerwiegend. Über ein Drittel aller Kinder ist aufgrund des Verlustes eines Familien- oder Gemeindemitglieds oder aufgrund des andauernden Risikos, verletzt oder getötet zu werden, erhöhten psychischen Belastungen ausgesetzt. Kinder sind überproportional stark vom bewaffneten Konflikt betroffen.²⁷

Kindesmisshandlung ist in Afghanistan sehr weit verbreitet. Kinder werden in ihren Familien oft geschlagen, beschimpft und mit Schuhen, Kabeln, Stöcken oder Fäusten traktiert. Auch der sexuelle Missbrauch durch Familienangehörige oder Verwandte, insbesondere von Mädchen, bleibt weit verbreitet. Knaben werden dagegen häufig Opfer der Praxis des «*bache bazi*» (Missbrauch von Knaben als «Tanzknaben» und Sexsklaven). Sie sind schutzlos Drohungen, Gewalt und sexuellen Übergriffen ausgesetzt. Angehörige der ANDSF gehören zu den Haupttätern und gehen meist straffrei aus. Betroffene Knaben können daher seitens des Staates trotz der Definition dieser Praxis als Straftatbestand im neuen Strafgesetz praktisch keine Unterstützung erwarten. Dagegen gibt es Berichte von tanzenden Jungen, die inhaftiert wurden.²⁸ Kinder werden von den Justizbehörden darüber hinaus oft als Verbrecher behandelt, obwohl sie eigentlich Opfer sind.²⁹ Kinderheiraten und Kinderarbeit (etwa in der Ziegel- und Backsteinfabrikation, Drogenernte und -handel, in organisierten Bettelbanden oder als Strassenverkäufer) sind verbreitet. Bis zu 30 Prozent der Kinder sollen einer Arbeit nachgehen, um ihre Familie zu unterstützen oder Schulden der Familie zu tilgen, wobei Knaben stärker betroffen sind.³⁰ Der Zugang zu Bildung ist weiterhin durch verschiedene Faktoren eingeschränkt, wie etwa mangelndes, insbesondere weibliches Lehrpersonal. Nur gerade 45 Prozent der Mädchen und 62 Prozent der Jungen besuchen eine Primarschule, und nur 27 Prozent der Mädchen und 47 Prozent der Jungen eine Sekundarschule.³¹ Zudem gibt es weiterhin Berichte von Kinderrekrutierungen seitens der ANDSF, insbesondere der ALP, aber

²⁴ UNAMA, Injustice and Impunity, Mai 2018, S. 6.

²⁵ EASO, Country Guidance, Juni 2018, S. 53-54, 56; USDOS, Country Report, 20. April 2018, S. 8.

²⁶ UNAMA, Injustice and Impunity, Mai 2018, S. 9.

²⁷ UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 1. Dezember 2017, S. 5, 7, 13, 28. Nur gerade 10 Prozent davon sind aufgrund des Konflikts akut unterernährt. Fast 60 Prozent aller unter zweijährigen werden nicht adäquat ernährt und 50,4 Prozent leiden an Vitamin A-Mangel.

²⁸ UNHCR, Eligibility Guidelines, 30. August 2018, S. 82-83, einschliesslich Fussnote 527; EASO, Country Guidance, Juni 2018, S. 50. «Bache bazi» wird in Afghanistan nicht als homosexuelle Handlung betrachtet.

²⁹ USDOS, Country Report, 20. April 2018, S. 7.

³⁰ Islamic Republic of Afghanistan Central Statistics Organization (CSO), Afghanistan Living Conditions Survey 2016-17, Mai 2018, S. 5: <http://cso.gov.af/en/page/1500/1494/nrav-report>; EASO, Country Guidance, Juni 2018, S. 49. Kinderheiraten betreffen Mädchen häufiger als Knaben und beeinträchtigen deren Entwicklung stärker. Es kommt zu frühen Schwangerschaften und sozialer Isolation, und der Schulbesuch wird oft unter- oder abgebrochen, was die Chancen für eine spätere Berufstätigkeit wesentlich schmälert.

³¹ EASO, Country Guidance, Juni 2018, S. 51.

auch seitens regierungsfeindlicher Gruppierungen. Gemäss UNAMA sollen bewaffnete Oppositionsgruppen in Afghanistan 2017 rund 643 Kindersoldaten rekrutiert und eingesetzt haben.³² Die Lebensbedingungen von Kindern in Waisenhäusern sind schlecht, es fehlt oft an fliessendem Wasser, Heizungen, Gesundheits- und Bildungsleistungen, Freizeitaktivitäten und psychischer Betreuung für traumatisierte Kinder. Waisenhäuser beherbergen lediglich etwa zehn Prozent der Waisen. Waisenkinder berichten von physischer und psychischer Gewalt sowie sexuellem Missbrauch. Waisenkinder werden darüber hinaus auch manchmal Opfer von Menschenhandel.³³

Angehörige der Polizei und der Sicherheitskräfte (ANDSF). Angehörige der ANDSF einschliesslich der *Afghan Local Police*, des afghanischen Geheimdienstes (NDS) sowie regierungsfreundlicher Gruppierungen und Milizen gehören zu den prioritären Zielen regierungsfeindlicher Gruppierungen. Sie werden nicht nur während, sondern auch ausserhalb der Dienstzeit und manchmal auch nach Ausscheiden aus dem Dienst gezielt getötet. Auch ihre Familienangehörigen müssen mit Verfolgung oder Tötung rechnen.³⁴

Regierungsbeamte und Personen, welche die Regierung unterstützen oder als deren Unterstützer betrachtet werden. Regierungsbeamte, etwa des Innen-, Verteidigungs- oder Justizministeriums, werden von regierungsfeindlichen Gruppierungen gezielt verfolgt und getötet. Auch Personen, von welchen regierungsfeindliche Gruppierungen vermuten oder wissen, dass sie die afghanische Regierung unterstützen, werden häufig Opfer von Anschlägen. In einigen Fällen wurden solche Personen von parallelstaatlichen Gerichten verurteilt.³⁵

Zivile Beschäftigte der afghanischen und ausländischen Sicherheitskräfte. Zu den prioritären Zielen regierungsfeindlicher Gruppierungen gehören etwa Übersetzer, Fahrer, Wachpersonal, Minenräumer, zivile Auftragsnehmer und Logistiker. Auch deren Familienangehörige können gefährdet sein.³⁶

Gemässigte Geistliche und Stammesälteste, Betende und Gebetsstätten. In den vergangenen Jahren wurden Stammesälteste, Mitglieder der Ulema (Religionsgelehrte), Religionslehrer, Imame und Theologen gezielt getötet. Geistliche, die sich öffentlich für die Regierung aussprechen, die regierungsfeindliche Gruppierungen oder deren Ideologie kritisieren, Bestattungsrituale für gefallene Angehörige der ANDSF durchführen, oder sich zu einem gemässigeren Islam bekennen, sind speziell gefährdet.³⁷ UNAMA registrierte seit 2016 eine starke

³² EASO, Country Guidance, Juni 2018, S. 49-50; UNAMA, Annual Report 2017, Protection of Civilians in Armed Conflict, Februar 2018, S. 1, 3, 14: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/afghanistan_protection_of_civilians_annual_report_2017_final_150218.pdf; UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 1. Dezember 2017, S. 13; Secretary-General, The situation in Afghanistan, 6. Juni, 2018, S. 9, 15. Im ersten Quartal 2018 sollen regierungsfeindliche Gruppierungen mindestens 19 Kinder rekrutiert haben. Im Frühjahr 2018 haben sich die Rekrutierung und der Einsatz von Kindern im Krieg durch alle Parteien fast verdreifacht. Auch der IS/Daesh setzt in Afghanistan Kinder als Soldaten ein. Bekannt wurde etwa ein Video, auf dem drei 8- bis 10-jährige Jungen drei Menschen exekutiert haben. Merkur, Islamischer Staat nutzt Kinder für Exekutionen in Afghanistan, 14. März 2018: www.merkur.de/politik/islamischer-staat-nutzt-kinder-fuer-exekutionen-in-afghanistan-zr-9693318.html.

³³ EASO, Country Guidance, Juni 2018, S. 51-52.

³⁴ EASO, Country Guidance, Juni 2018, S. 41; UNHCR, Eligibility Guidelines, 30. August 2018, S. 42, 48; AAN, Enemy Number One: How the Taliban deal with the ALP and uprising groups, 19. Juli 2018: www.afghanistanalysts.org/enemy-number-one-how-the-taliban-deal-with-the-alp-and-uprising-groups/.

³⁵ EASO, Country Guidance, Juni 2018, S. 42-43; UNHCR, Eligibility Guidelines, 30. August 2018, S. 39-41, 47-48.

³⁶ EASO, Country Guidance, Juni 2018, S. 43; UNHCR, Eligibility Guidelines, 30. August 2018, S. 43-44.

³⁷ EASO, Country Guidance, Juni 2018, S. 43-44; AI, Verwaltungsstreitsache, 5. Februar 2018, S. 22; UNHCR, Eligibility Guidelines, 30. August 2018, S. 45; UNAMA, Annual Report 2017, Februar 2018, S. 34, 39; Zeit

Zunahme von Anschlägen auf Religionsgelehrte, Gebetsorte und Gläubige. Vom 1. Januar 2016 bis zum 7. November 2017 gab es aufgrund solcher Anschläge 737 zivile Opfer. Schiiten sind dabei überproportional betroffen. Insbesondere Anschläge seitens des IS/Daesh richten sich gezielt gegen Angehörige schiitischen Glaubens. Zudem werden Moscheen immer wieder für militärische Zwecke oder etwa als Wählerregistrierungszentren missbraucht.³⁸

Angehörige regierungsfeindlicher Gruppierungen sowie Zivilisten, die als Unterstützer solcher Gruppen betrachtet werden. Angehörige von bewaffneten Gruppierungen wie Taliban, *Islamic Movement of Uzbekistan*, Haqqani-Netzwerk, *Lashkar-e Tayyiba* und IS/Daesh müssen mit der Todesstrafe, willkürlichen Hinrichtungen oder Tötung durch Angehörige der ANDSF rechnen, die ihre Machtposition missbrauchen. Zudem werden Zivilisten aufgrund ihrer familiären oder Stammesbeziehungen zu regierungsfeindlichen Gruppierungen verfolgt. Insbesondere Angehörige der ALP sowie anderer regierungsfreundlicher Gruppierungen haben Zivilisten getötet oder verwundet, weil sie diese verdächtigt haben, Angehörige solcher Gruppierungen zu sein oder diese zu unterstützen. Zudem werden Angehörige regierungsfeindlicher Gruppierungen auch von verfeindeten Gruppierungen getötet. Beim IS/Daesh soll es auch bei internen Machtkämpfen zu Ermordungen kommen.³⁹

Kinder, Jugendliche und Männer im wehrfähigen Alter. Sowohl Taliban und IS/Daesh als auch regierungsfreundliche Gruppierungen führen Zwangsrekrutierungen durch. Im Falle einer Weigerung muss mit schwerer körperlicher Schädigung oder Tötung gerechnet werden.⁴⁰

Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler. Lehrkräfte, staatliche sowie private Bildungseinrichtungen und Religionsschulen, aber auch Lernende werden nach wie vor Opfer von Anschlägen.⁴¹ 2017 wurden 41 Schulen von bewaffneten Gruppierungen besetzt – beinahe doppelt so viele wie 2016.⁴² Vom 1. Januar bis 31. März 2018 kam es zu elf Anschlägen auf Schulen oder Lehrpersonal. Zu Besorgnis Anlass gaben auch Drohungen seitens der Taliban, die zur Schliessung zahlreicher Schulen in den Provinzen Kunduz und Logar führten. Zudem wurden Schulen drei Mal für militärische Zwecke missbraucht.⁴³ In der Provinz Nangarhar wurden allein im Juni 2018 zwölf Anschläge auf Schulen durchgeführt.⁴⁴

Im Gesundheitswesen tätige Personen und Mitarbeitende humanitärer Hilfsorganisationen. Gesundheitspersonal sowie Mitarbeitende nationaler und internationaler NGOs können aufgrund ihrer Tätigkeit entführt oder getötet werden und sind Drohungen, Einschüchterungen

online, Selbstmordanschlag auf Treffen von Religionsführern, 4. April 2018: www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-06/afghanistan-kabul-selbstmordanschlag-treffen-religionsfuehrer. Am 4. Juni 2018 wurde beispielsweise ein Angriff auf ein Treffen des Ulema-Rats verübt. An diesem hatten rund 2000 Geistliche teilgenommen, die sich für Friedensverhandlungen und eine Fatwa gegen Selbstmordanschläge ausgesprochen hatten. UNAMA registrierte 2017 59 Sicherheitsvorfälle gegen Stammesälteste.

³⁸ UNAMA, Protection of Civilians in Armed Conflict: Attacks against Places of Worship, Religious Leaders and Worshippers, 7. November 2017: www.refworld.org/docid/5a0b0b534.html.

³⁹ EASO, Country Guidance, Juni 2018, S. 44-45; AI, Verwaltungsstreitsache, 5. Februar 2018, S. 26; UNHCR, Eligibility Guidelines, 30. August 2018, S. 55-58.

⁴⁰ EASO, Country Guidance, Juni 2018, S. 46; AI, Verwaltungsstreitsache, 5. Februar 2018, S. 11-12, 28; UNHCR, Eligibility Guidelines, 30. August 2018, S. 52-55. Die Taliban haben keine Rekrutierungsprobleme, versuchen aber, Personen mit militärischem Hintergrund zu rekrutieren, etwa Angehörige der ANDSF. Der IS/Daesh versucht (ehemalige) Angehörige der Taliban zu rekrutieren.

⁴¹ EASO, Country Guidance, Juni 2018, S. 47. Die Taliban wollen Schulen nicht in erster Linie schliessen, sondern Kontrolle über diese und damit den Lehrplan, Geschlechtertrennung, Lehrpersonal etc. erlangen.

⁴² UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 1. Dezember 2017, S. 13.

⁴³ Secretary-General, The situation in Afghanistan, 6. Juni, 2018, S. 8.

⁴⁴ Presseportal, Save the Children: Zahl der zivilen Todesopfer in Afghanistan steigt - Attacken auf Schulen besorgniserregend, 17. Juli 2018: www.presseportal.de/pm/106106/4010365.

und Übergriffen ausgesetzt. Sie werden häufig beschuldigt, verletzte Kämpfer behandelt oder nicht behandelt zu haben.⁴⁵ UNAMA registrierte 2017 rund 75 Sicherheitsvorfälle, die Gesundheitseinrichtungen oder -personal betrafen. Mindestens 147 Gesundheitseinrichtungen mussten aufgrund der bewaffneten Konflikte geschlossen werden. Die meisten Vorfälle wurden regierungsfeindlichen Gruppierungen zur Last gelegt. Aber auch regierungsfreundliche Kräfte verhinderten oder verzögerten die medizinische Versorgung, durchsuchten Gesundheitseinrichtungen oder nutzten solche zu militärischen Zwecken.⁴⁶ Das IKRK reduzierte nach einem Anschlag im Oktober 2017 seine Präsenz insbesondere im Norden des Landes.⁴⁷ Im Vergleich zu 2017 wurden 2018 mehr direkte bewaffnete Anschläge auf Gesundheitseinrichtungen verzeichnet.⁴⁸ Mitarbeitende von NGOs werden dann verfolgt, wenn ihre Tätigkeit als parteiisch betrachtet wird, etwa Minenräumer (die gegen die Interessen der Taliban handeln), oder wenn sie in Verdacht geraten, Spione für die Gegenseite zu sein.⁴⁹ Am 15. August 2018 verkündeten die Taliban, dass sie das Sicherheitsabkommen mit dem IKRK aufkündigen wollen.⁵⁰

Medienschaffende und Menschenrechtsaktivist_innen. Medienschaffende können aufgrund ihrer Berichterstattung über heikle Themen von allen Seiten bedroht, willkürlich festgenommen, eingeschüchtert, geschlagen, misshandelt oder getötet werden, sowohl durch staatliche Akteure und lokale Machthaber als auch durch regierungsfeindliche Gruppierungen oder Elemente der organisierten Kriminalität.⁵¹ Die Nichtregierungsorganisation *Nai* registrierte in Afghanistan 2017 166 Anschläge auf Medienschaffende, wobei 21 Journalist_innen getötet wurden.⁵² Im ersten Halbjahr 2018 verloren elf Journalisten ihr Leben. Diese kamen am 30. April 2018 bei Anschlägen in Kabul ums Leben, und sechs weitere wurden verletzt.⁵³ Menschenrechtsaktivist_innen geraten unter Beschuss, weil das Konzept der Menschenrechte in

⁴⁵ EASO, Country Guidance, Juni 2018, S. 47-48; UNHCR, Eligibility Guidelines, 30. August 2018, S. 43-44.

⁴⁶ UNAMA, Annual Report 2017, Februar 2018, S. 1, 3, 14-16.

⁴⁷ New York Times, Red Cross Reduces Presence in Afghanistan After Staff Is Attacked, 9. Oktober 2017: www.nytimes.com/2017/10/09/world/asia/red-cross-afghanistan-attacks.html.

⁴⁸ Secretary-General, The situation in Afghanistan, 6. Juni, 2018, S. 8, 12; UNOCHA, Humanitarian Bulletin, 1 – 31 May 2018, 30. Mai 2018, S. 5: <https://reliefweb.int/report/afghanistan/afghanistan-humanitarian-bulletin-issue-76-1-30-may-2018>. Vom 1. Januar bis 31. März 2018 gab es 17 Anschläge auf Spitäler oder Gesundheitspersonal und gemäss UNOCHA ereigneten sich allein im Mai 2018 33 Vorfälle gegen Gesundheitspersonal oder -einrichtungen.

⁴⁹ EASO, Country Guidance, Juni 2018, S. 47-48.

⁵⁰ Tagesschau, Keine Sicherheitsgarantie für Rotes Kreuz, 15. August 2018: www.tagesschau.de/ausland/afghanistan-681.html. Grund dafür sei, dass sich das IKRK nicht um inhaftierte Talibankämpfer kümmere.

⁵¹ Siehe auch SFH, Gefährdung von Journalistinnen und Journalisten, Schnellrecherche, 7. September 2017: www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/mittlerer-osten-zentralasien/afghanistan/170907-afg-journalisten.pdf; EASO, Country Guidance, Juni 2018, S. 48; UNHCR, Eligibility Guidelines, 30. August 2018, S. 49-52; AI, Verwaltungsstreitsache, 5. Februar 2018, S. 24-26. Gemäss Afghan Journalists Safety Committee wurden im selben Zeitraum 89 Fälle von Gewalt gegen Journalisten registriert, wobei für 37 Prozent IS/Daesh und Taliban verantwortlich sein sollen, für 36 Prozent Angehörige der Regierung und der ANDSF. Der Rest wird Unbekannten zugeschrieben. Digitalfernsehen, Gewalt gegen Medien in Afghanistan nimmt zu, 18. Juli 2018: www.digitalfernsehen.de/Gewalt-gegen-Medien-in-Afghanistan-nimmt-zu.167274.0.html.

⁵² Nai, Press Release, 31. Dezember 2017: <http://nai.org.af/blog/2017-recorded-as-bloody-year-in-the-history-for-media-outlets-losing-21-members/>.

⁵³ Secretary-General, The situation in Afghanistan, 6. Juni, 2018, S. 5; UNHCR, Eligibility Guidelines, 30. August 2018, S. 50-51; SRF, Journalisten im Visier der Aufständischen, 26. Juni 2018: www.srf.ch/news/international/gewalt-in-afghanistan-journalisten-im-visier-der-aufstaendischen. Allein am 30. April 2018 kamen bei Anschlägen in Kabul neun Journalisten ums Leben, und sechs wurden verletzt. Seit diesem Anschlag begeben sich Medienschaffende später zu Anschlagsorten als bis dahin. Da die Polizei die Tatorte dann jeweils bereits abgeräumt hat, gelangen Journalist_innen nicht mehr an die notwendigen Informationen betref-

Afghanistan als «westlich» oder «unislamisch» betrachtet wird. Sie werden immer wieder Opfer von Drohungen, gewaltsamen Übergriffen bis hin zu gezielten Ermordungen. *Amnesty International* stellte 2017 «zunehmende Repressionen und Bedrohungen durch den Staat» fest.⁵⁴

Personen, welche den Werten regierungsfeindlicher Gruppierungen oder den sozialen Normen widersprechen, und wohlhabende Personen. Personen, welche den sozialen Normen widersprechen, müssen mit Verfolgung seitens der Familie, der Gesellschaft, aber auch regierungsfeindlicher Gruppierungen und staatlicher Akteure rechnen. In diese Kategorie fallen insbesondere, aber nicht ausschliesslich, Frauen. Personen, die von der Gesellschaft als «verwestlicht» betrachtet werden, können ebenfalls Gewaltopfer seitens der Familie, konservativer Elemente und regierungsfeindlicher Gruppierungen werden. Auch diese Kategorie betrifft Frauen stärker als Männer.⁵⁵ Schliesslich müssen wohlhabende Personen und deren Familienangehörige, etwa Geschäftsmänner oder auch Rückkehrende, mit Entführung und Lösegelderpressung seitens krimineller Banden und zunehmend auch seitens regierungsfeindlicher Gruppierungen rechnen.⁵⁶

Homosexuelle, Personen verschiedener sexueller Orientierungen, Transgender. Da sexuelle Ausrichtungen, die afghanischen gesellschaftlichen Normen widersprechen, ein Tabu darstellen, existieren kaum Angaben dazu. Einvernehmliche gleichgeschlechtliche Beziehungen sind sowohl gemäss Strafgesetzbuch als auch gemäss Schari'a strafbar und es kann die Todesstrafe verhängt werden. Seitens des Staates wurden zwar keine Todesstrafen ausgesprochen, es gibt aber Berichte von Übergriffen auf betroffene Personen seitens der Polizei, darunter Festnahmen, Raub und Vergewaltigung. Angehörige dieser Personenkategorie müssen mit Einschüchterungen, Erpressungen, Übergriffen und Diskriminierung seitens der Familie und konservativer Elemente der Gesellschaft rechnen. In von regierungsfeindlichen Gruppierungen kontrollierten Gebieten kann es zu parallelstaatlichen Prozessen und zur Ausführung der Todesstrafe kommen.⁵⁷

Menschen mit Behinderungen, psychisch erkrankte Personen und Personen, die auf medizinische Pflege angewiesen sind. Afghanistan hat die UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie die Zusatzprotokolle unterzeichnet und eine Strategie für Behinderung und Rehabilitation entwickelt. Dennoch fehlt es überall an entsprechenden Einrichtungen, ausgebildetem Personal, technischer Expertise und entsprechenden Dienstleistungen. Menschen mit Behinderungen haben nur einen sehr eingeschränkten Zugang zu Bildung, Regierungsgebäuden sowie Arbeitsmöglichkeiten. Frauen, Vertriebene und Rückkehrende mit psychischen Problemen gehören zu den speziell verletzlichen Personen. Ebenfalls besonders verletzlich sind mit HIV infizierte Personen und Drogenabhängige. Zudem werden Personen mit psychischen und physischen Behinderungen von der Gesellschaft stark stigmatisiert, da eine Behinderung als «Strafe Gottes» betrachtet wird. Es kommt daher

find Urheberschaft, Anzahl Verletzter und Getöteter etc. Es wird für Medienschaffende daher immer schwieriger, sich ein objektives Bild vom Tathergang zu verschaffen. Gemäss UNHCR sind weibliche Medienschaffende speziell gefährdet.

⁵⁴ EASO, Country Guidance, Juni 2018, S. 48; AI, Verwaltungsstreitsache, 5. Februar 2018, S. 22; UNHCR, Eligibility Guidelines, 30. August 2018, S. 44.

⁵⁵ EASO, Country Guidance, Juni 2018, S. 56-57; UNHCR, Eligibility Guidelines, 30. August 2018, S. 46-47, 65-66, 76-79.

⁵⁶ EASO, Country Guidance, Juni 2018, S. 66-67; UNHCR, Eligibility Guidelines, 30. August 2018, S. 98-100.

⁵⁷ EASO, Country Guidance, Juni 2018, S. 58; USDOS, Country Report, 20. April 2018, S. 32-33; UNHCR, Eligibility Guidelines, 30. August 2018, S. 88-90. Zudem wird Homosexuellen oft der Zugang zu Gesundheitseinrichtungen verwehrt, und sie können aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung ihre Stelle verlieren.

häufig zu Misshandlungen seitens der Gesellschaft, aber auch seitens der Familienangehörigen. Etwa ein Viertel der über 65-jährigen Bevölkerung hat eine Behinderung, ein Drittel der Menschen mit Behinderungen weist mehr als eine Behinderung auf.⁵⁸

Konvertitinnen und Konvertiten und Personen, die der Blasphemie bezichtigt werden.

Personen, die vom islamischen Glauben zu einer anderen Religion konvertiert sind oder die der Gotteslästerung bezichtigt werden, können mit dem Tode oder mit bis zu 20 Jahren Gefängnis bestraft werden. Dazu gehören auch Atheist_innen und säkulare Personen. Die afghanische Gesellschaft ist diesen Personen gegenüber äusserst feindlich gesinnt, und sie müssen mit Übergriffen seitens der Familie, der Gesellschaft und regierungsfeindlicher Gruppierungen rechnen. Der IS/Daesh betrachtet alle Menschen islamischen Glaubens, die nicht der Sunna angehören, als «Ungläubige». Die afghanische Regierung versucht, konvertierte Personen zur Widerrufung zu bewegen, und verweist sie bei Weigerung des Landes.⁵⁹

Angehörige ethnischer und muslimischer Minderheiten. In Afghanistan ist die ethnische und religiöse Zugehörigkeit teilweise aneinandergeschnitten. So sind die meisten Angehörigen der ethnischen Minorität der Hazara gleichzeitig Angehörige der schiitischen Glaubensrichtung. Seitens des Staates sind keine Übergriffe auf Hazara dokumentiert. Angehörige der Hazara sollen aber etwa innerhalb der *Afghan National Police* in Positionen mit rein symbolischer Bedeutung und wenig Befugnissen befördert werden und innerhalb der ANDSF weitaus öfter in unsicheren Gebieten eingesetzt werden. Hazara werden von der Gesellschaft diskriminiert; es kommt zu Gelderpressungen, illegaler Besteuerung, Zwangsarbeit und -rekrutierung, Übergriffen und Festnahmen. Zudem werden Hazara aufgrund ihrer religiösen Angehörigkeit zur Schi'a insbesondere vom IS/Daesh gezielt verfolgt, entführt und getötet. Seit 2016 haben sich zahlreiche komplexe Anschläge des IS/Daesh gezielt gegen Hazara/Schiit_innen gerichtet. Die Minderheit der Hazara soll auch im Rahmen der bevorstehenden Wahlen diskriminiert werden.⁶⁰

Religiöse Minderheiten wie Hindus, Sikhs, Christ_innen, Angehörige der Baha'i sowie Sufis.

Angehörige der Sikhs und Hindus sehen sich im Alltag mit Diskriminierung konfrontiert, und es kann zu gewaltsamen Übergriffen kommen. Sie haben weiterhin Probleme bei der Ausübung ihrer Bestattungsrituale und ziehen es aus Angst vor Racheakten vor, Streitigkeiten nicht über Gerichte, sondern mittels traditionellen Streitbeilegungsmechanismen zu lösen.⁶¹ Am 1. Juli 2018 ist es in Jalalabad, Provinz Nangarhar, erstmals zu einem Selbstmordan-

⁵⁸ EASO, Country Guidance, Juni 2018, S. 59; UNHCR, Eligibility Guidelines, 30. August 2018, S. 80; CSO, Afghanistan Living Conditions Survey, Mai 2018, S. 10; Human Rights Watch (HRW), 'No Safe Place': Insurgent Attacks on Civilians in Afghanistan, 8. Mai 2018, S. 12-13: www.hrw.org/report/2018/05/08/no-safe-place/insurgent-attacks-civilians-afghanistan; USDOS, Country Report, 20. April 2018, S. 32. In Städten wie Kabul besteht ein grosser Mangel an psychosozialer und psychologischer Unterstützung, in ländlichen Gebieten sind diese praktisch inexistent. Viele beantragen aufgrund der Stigmatisierung keine Unterstützung.

⁵⁹ EASO, Country Guidance, Juni 2018, S. 59-61; UNHCR, Eligibility Guidelines, 30. August 2018, S. 63-65.

⁶⁰ EASO, Country Guidance, Juni 2018, S. 61-62; USDOS, Country Report, 20. April 2018, S. 32; UNHCR, Eligibility Guidelines, 30. August 2018, S. 61-63, 90-96; Heise online, Afghanistan: Separatismus und Warlordismus, 27. Juli 2018: www.heise.de/tp/features/Afghanistan-Separatismus-und-Warlordismus-4118970.html. Neben Schiiten gelten auch Sufis als «Ungläubige». Weitere ethnische Minderheiten, die mit Diskriminierung konfrontiert werden, sind Kuchi, Jag, Jogi, Chori Frosh, Gorbat und Mosuli.

⁶¹ EASO, Country Guidance, Juni 2018, S. 62-63; USDOS, Country Report, 20. April 2018, S. 32; US Department of State (USDOS), 2017 Report on International Religious Freedom - Afghanistan, 29. Mai 2018: www.ecoi.net/de/dokument/1436774.html; UNHCR, Eligibility Guidelines, 30. August 2018, S. 59-63.

schlag des IS/Daesh auf Angehörige der Religionsgemeinschaften der Sikhs und Hindus gekommen.⁶² Gegen Angehörige der Baha'i wurde 2007 eine Fatwa erlassen, aufgrund welcher die Baha'i als Apostat_innen behandelt werden.⁶³ Gemäss Weltverfolgungsindex 2018 der christlichen Organisation *Open Doors* ist die Verfolgung von Christ_innen in Afghanistan weltweit am zweitschlimmsten.⁶⁴ Die Stimmung in der Bevölkerung gegenüber Christ_innen ist äusserst feindlich. Christ_innen üben ihren Glauben daher versteckt im Privaten aus.⁶⁵

Von Blutrache, «Ehrenmorden» und Landstreitigkeiten betroffene Personen. Fälle von Blutrache ereignen sich zwischen nichtstaatlichen Akteuren und sind insbesondere bei den Paschtunen verbreitet. Die familiäre oder gesellschaftliche Verpflichtung, Blutrache zu üben, ist sehr stark, und es ist äusserst schwierig, sich dieser zu entziehen. Rache wird an männlichen Verwandten geübt, Frauen und Kinder werden meist, aber nicht immer ausgenommen.⁶⁶ Landstreitigkeiten sind im ganzen Land verbreitet, können rasch in Gewalt umschlagen und ganze Familien, Gemeinden, Ethnien, Stämme oder Clans betreffen. Etwa 70 Prozent der gravierenden Delikte, wie Ermordungen, sind auf Landstreitigkeiten zurückzuführen.⁶⁷

Straftäter_innen und Personen, die eines gewöhnlichen Verbrechens beschuldigt werden. Straftäter_innen können aufgrund der verbreiteten Korruption und fehlenden Unabhängigkeit der Justiz nicht mit fairen Verfahren rechnen. In ländlichen Gebieten, in denen traditionelle Streitbeilegungsmechanismen vorherrschen, können die Urteile auch Strafen umfassen, die gemäss Gesetz verboten sind. In Gebieten, die sich unter der Kontrolle regierungsfeindlicher Gruppierungen befinden, werden durch parallelstaatliche Gerichte strenge Strafen verhängt, die neben Schlägen und Auspeitschungen auch öffentliche Steinigungen und Hinrichtungen umfassen.⁶⁸

4 Humanitäre, sozioökonomische und medizinische Lage

Gemäss dem *Afghanistan Living Conditions Survey* ist die Armutsrate in Afghanistan weiter angestiegen und beträgt inzwischen 54,5 Prozent. Die Armut zieht sich über das ganze Land und betrifft sowohl städtische als auch ländliche Gebiete. Mehr als ein Drittel der Bevölkerung lebt mit weniger als 1,25 US-Dollar pro Tag. Damit ist die Armut in Afghanistan heute weiter

⁶² RP online, Selbstmordattentäter tötet 19 Menschen , 1. Juli 2018: https://rp-online.de/panorama/ausland/anschlag-auf-sikhs-und-hindus-19-menschen-in-afghanistan-getoetet_aid-23756135; Deutsche Welle, Viele Tote bei Anschlag auf Sikhs in Afghanistan, 1. Juli 2018: www.dw.com/de/viele-tote-bei-anschlag-auf-sikhs-in-afghanistan/a-44483457.

⁶³ EASO, Country Guidance, Juni 2018, S. 63; USDOS, 2017 Report, 29. Mai 2018, S. 1, 5.

⁶⁴ Open Doors, Weltverfolgungsindex 2018: <https://www.opendoors.ch/index-d> (zuletzt abgerufen am 11. Januar 2018).

⁶⁵ USDOS, 2017 Report, 29. Mai 2018, S. 2, 3, 6, 10, 16.

⁶⁶ EASO, Country Guidance, Juni 2018, S. 63-64. Siehe auch SFH, Afghanistan: Blutrache und Blutfehde, Schnellrecherche, 7. Juni 2017: www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/mittlerer-osten-zentralasien/afghanistan/170607-afg-blutrache.pdf.

⁶⁷ EASO, Country Guidance, Juni 2018, S. 64-65; UNHCR, Eligibility Guidelines, 30. August 2018, S. 97-98.

⁶⁸ EASO, Country Guidance, Juni 2018, S. 65-66.

verbreitet als unmittelbar nach dem Sturz des Taliban-Regimes 2003.⁶⁹ 8,7 Millionen Menschen leben in chronischer Not, die auf strukturelle Defizite zurückzuführen ist.⁷⁰ UNOCHA erwartet, dass 2018 3,3 Afghan_innen lebensrettende Unterstützung benötigen. Davon leben 2,1 Millionen Menschen in Gebieten, in welchen das Ausmass der Armut katastrophale Dimensionen erreicht hat.⁷¹ Schwache Institutionen, fehlende Hilfeleistungsmechanismen sowie nicht vorhandene Dienstleistungen in weiten Gebieten schwächen die Bevölkerung zusätzlich. Die humanitäre Lage hat sich insbesondere in umkämpften Gebieten sowie in Städten, in denen grosse Teile der Bevölkerung Sicherheit und Zugang zu Grunddienstleistungen suchen, besonders zugespitzt.⁷² Zudem leben viele Menschen aufgrund von Naturkatastrophen wie Dürren, Erdbeben und Fluten in Not.⁷³ 2018 führte eine Dürre im ganzen Land, speziell aber im Westen und Norden, dazu, dass rund 1,4 Millionen Menschen in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Landwirtschaft, Wasser, sanitäre Einrichtungen und Hygiene dringend Hilfe benötigen.⁷⁴

Zugang zu Arbeit. Rund 24 Prozent aller potenziell Erwerbstätigen sind arbeitslos, und 80 Prozent gehören aufgrund der Jobunsicherheit oder schlechter Arbeitsbedingungen zu den verletzlichen Personen. 20 Prozent der Bevölkerung im erwerbstätigen Alter sind unterbeschäftigt. Neben der Arbeitslosigkeit stellt die Tatsache, dass Arbeit meist sehr schlecht bezahlt ist, ein Problem dar. So ist die Armutsrate der Erwerbstätigen in Vollzeit kaum tiefer als die der Arbeitslosen. Bei den Unterbeschäftigten liegt die Armutsrate sogar höher als bei den Arbeitslosen.⁷⁵ Selbst sehr gut ausgebildete und qualifizierte Fachkräfte haben Schwierigkeiten, eine Stelle zu finden, wenn sie nicht über ein entsprechendes Netzwerk verfügen.⁷⁶ Etwa

⁶⁹ CSO, Afghanistan Living Conditions Survey 2016-17, Mai 2018, S. 6-7; Weltbank, The latest poverty numbers for Afghanistan: a call to action, not a reason for despair, 7. Mai 2018, Fussnote 1: <http://blogs.worldbank.org/endpovertyinsouthasia/latest-poverty-numbers-afghanistan-call-action-not-reason-despair>; TAZ, Afghanistan wieder so arm wie früher, 17. Mai 2018: www.taz.de/!5503995/. Australian Centre for International Agricultural Research (ACIAR), Afghanistan, besucht am 14. Juni 2018: www.aciar.gov.au/South-and-West-Asia/Afghanistan; Afghanistan Analysts Network (AAN), The State of Aid and Poverty in 2018: A new look at aid effectiveness in Afghanistan, 17. Mai 2018, S. 1, 8-9: www.afghanistan-analysts.org/the-state-of-aid-and-poverty-in-2018-a-new-look-at-aid-effectiveness-in-afghanistan/.

⁷⁰ UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 1. Dezember 2017, S. 5, 15, 37.

⁷¹ UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 1. Dezember 2017, S. 5, 15, 18, 37. Zwei Drittel der 2,1 Millionen konzentrieren sich auf zehn Provinzen, die vom bewaffneten Konflikt am stärksten betroffen sind (Badghis, Faryab, Ghazni, Helmand, Kabul, Kandahar, Kunar, Kunduz, Nangarhar und Uruzgan). In diesen Provinzen kam es 2017 auch zu rund 58 Prozent der internen Vertreibung.

⁷² Norwegian Refugee Council (NRC), Escaping War: Where to next? The Challenges of IDP Protection in Afghanistan, 24. Januar 2018, S. 9: www.nrc.no/resources/reports/escaping-war-where-to-next-the-challenges-of-idp-protection-in-Afghanistan/; UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 1. Dezember 2017, S. 18.

⁷³ UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 1. Dezember 2017, S. 8, 16; HRW, 'No Safe Place', 8. Mai 2018, S. 2-3, 11-13. Viele haben sich nicht mehr erholt und leben auch Jahre nach dem Ereignis in notdürftigen Unterkünften oder beschädigten Häusern. Eine Konflikteskalation kann für die betroffenen Opfer und deren Angehörige eine regelrechte Spirale negativer Auswirkungen nach sich ziehen: Neben Verletzungen, bleibenden Behinderungen, verstorbenen Familienmitgliedern und psychologischen Folgen kann der Ausfall eines Familienmitglieds eine ganze Familie in wirtschaftliche Not stürzen. Die Betroffenen sollten eigentlich von der afghanischen Regierung unterstützt werden, doch es ist schwierig und aufwändig, diese Unterstützung tatsächlich zu erhalten. Viele sind vom Antragssystem frustriert oder wütend, andere versuchen erst gar nicht, Unterstützung zu beantragen.

⁷⁴ UNOCHA, Humanitarian Bulletin, 30. Mai 2018, S. 1-2.

⁷⁵ CSO, Afghanistan Living Conditions Survey 2016-17, Mai 2018, S. 5; Weltbank, The latest poverty numbers, 7. Mai 2018; TAZ, Afghanistan wieder so arm wie früher, 17. Mai 2018.

⁷⁶ EASO Country of Origin Information Report, Afghanistan Networks, Februar 2018, S. 27-28: www.easo.europa.eu/news-events/easo-publishes-country-origin-information-coi-report-networks-afghanistan. Gemäss EASO verdient ein ungelerner Arbeiter etwa 300 Afghani (ca. 4,3 US-Dollar), während ein ausgebildeter Arbeiter bis zu 1000 Afghani (etwa 14,5 US-Dollar) pro Tag verdient. Eine Studie hat ergeben, dass 87 Prozent

76 Prozent der afghanischen Bevölkerung leben in ländlichen Gebieten und sind von der Landwirtschaft abhängig, die eine geringe Produktivität aufweist und zudem immer wieder Dürren und Überflutungen ausgesetzt ist. Dieser Personenkreis lebt mit dem ständigen Risiko, in die Armut abzugleiten.⁷⁷

Zugang zu Unterkünften und Elektrizität. Unterkunftsmöglichkeiten sind äusserst dünn gesät. Die Mietpreise in Kabul sind 2014 mit dem Abzug der internationalen Truppen gesunken, 2016 aber aufgrund der hohen Rückkehrströme aus Pakistan wieder stark angestiegen.⁷⁸ Im Durchschnitt leben 7,7 Personen in einem Haushalt. Über die Hälfte der Haushalte umfasst sogar neun oder mehr Personen. Etwa 44 Prozent der Bevölkerung wohnt in überfüllten Behausungen mit mehr als drei Personen pro Raum. Zudem sind rund 83 Prozent der afghanischen Bevölkerung in Unterkünften untergebracht, die aus kurzlebigen Material bestehen. 72 Prozent der städtischen Bewohner_innen leben in Slums oder nicht adäquaten Unterkünften.⁷⁹ Gemäss SIGAR waren anfangs 2018 lediglich 25 bis 33 Prozent der afghanischen Bevölkerung ans Energieversorgungsnetz angebunden.⁸⁰

Zugang zu Trinkwasser und Lebensmitteln. Die Versorgung mit Wasser und Sanitärinstallationen in Afghanistan ist weltweit eine der schlechtesten. 68 Prozent der afghanischen Bevölkerung haben keinen Zugang zu adäquaten Sanitärinstallationen, und fast 45 Prozent haben immer noch keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser.⁸¹ Die Lebensmittelunsicherheit ist in Afghanistan von bereits 30 Prozent in den Jahren 2011/12 auf 45 Prozent 2016/17 angestiegen.⁸² Über ein Drittel der Bevölkerung ist seit Jahren davon betroffen. Gemäss UNOCHA leben 1,9 Millionen Afghan_innen in gravierender Lebensmittelunsicherheit. Zahlreiche Kinder sind chronisch unterernährt, und vielen Frauen und Kindern mangelt es an Vitaminen und Mineralien. Sämtliche Provinzen des Landes sind von Lebensmittelknappheit betroffen, besonders akut ist die Lage jedoch in den äusserst unsicheren Gebieten, in welchen es zur gewaltsamen Austragung des Konfliktes kommt.⁸³ Die interne Vertreibung, Rückkehrströme aus Pakistan und Iran sowie die Arbeitsmigration verschärfen die ohnehin schwierige Lage zusätzlich. 2017 war zudem eine der schlechtesten Getreideernten der letzten fünf Jahre.⁸⁴

der Jugendlichen in Kabul ihre Arbeit dank ihres Netzwerks erhalten haben, bei den Beschäftigten in Mazar-e Sharif waren es 85 Prozent. Siehe: AI, Verwaltungsstreitsache, 5. Februar 2018, S. 53.

⁷⁷ ACIAR, Afghanistan, besucht am 14. Juni 2018; CSO, Afghanistan Living Conditions Survey, Mai 2018, S. 5; UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 1. Dezember 2017, S. 13. Etwa 42 Prozent der Jugendlichen gehen weder einer Arbeit noch einer Ausbildung nach, wobei der Anteil der Frauen viel höher liegt.

⁷⁸ NRC, Escaping War, 24. Januar 2018, S. 9; EASO, Afghanistan Networks, Februar 2018, S. 28-29. 2016 betrug die Miete zwischen 400 und 600 US-Dollar pro Monat, und zusätzliche 40 US-Dollar für Nebenkosten. Zu den Mietpreisen siehe auch: EASO Country of Origin Information Report – Afghanistan: Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City, August 2017, S. 58-65: www.ecoi.net/file_upload/1226_1503567243_easo-coi-afghanistan-ipa-august2017.pdf.

⁷⁹ CSO, Afghanistan Living Conditions Survey, Mai 2018, S. 4, 10.

⁸⁰ SIGAR, Quarterly Report to the United States Congress, 30. Januar 2018, S. 174: www.sigar.mil/pdf/quarterlyreports/2018-01-30qr.pdf. Gemäss der zentralen Statistikorganisation der afghanischen Regierung sollen 2016/17 bereits 98 Prozent der Haushalte über Elektrizität verfügen, was vor allem auf die schnelle Verbreitung von Solaranlagen zurückzuführen sei. Siehe: CSO, Afghanistan Living Conditions Survey, Mai 2018, S. 11-12.

⁸¹ UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 1. Dezember 2017, S. 32. Siehe auch: CSO, Afghanistan Living Conditions Survey, Mai 2018, S. 11.

⁸² CSO, Afghanistan Living Conditions Survey, Mai 2018, S. 7-8; Weltbank, The latest poverty numbers, 7. Mai 2018; TAZ, Afghanen wieder so arm wie früher, 17. Mai 2018.

⁸³ ACIAR, Afghanistan, besucht am 14. Juni 2018; UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 1. Dezember 2017, S. 5, 7, 15, 24, 28. Betroffen waren insbesondere die Provinzen Badghis, Balkh, Ghor, Kabul, Kunar und Nangarhar.

⁸⁴ UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 1. Dezember 2017, S. 24, 32.

Die ausbleibenden Niederschläge haben erneut zu einer Dürre und im Frühjahr 2018 dazu geführt, dass die afghanischen Bauern in rund 20 Provinzen den Anbau von Weizen und weiteren Nutzpflanzen reduzieren oder verschieben mussten. Gemäss UNOCHA ist damit die Lebensmittelversorgung von mindestens zwei Millionen Menschen gefährdet.⁸⁵

Zugang zu Bildung. Nachdem der neue afghanische Bildungsminister bei seinem Amtsantritt im Dezember 2016 die Angaben zur Zahl der Kinder im afghanischen Schulsystem von elf auf sechs Millionen nach unten korrigierte,⁸⁶ kommt die Studie *Out-Of-School Children – Afghanistan Country Study* zur Erkenntnis, dass in Afghanistan 2018 rund 3,7 Millionen Kinder zwischen sieben und 17 Jahren keinen Zugang zu Bildung haben, was beinahe der Hälfte aller afghanischen Kinder entspricht. Rund 60 Prozent davon sind Mädchen. Gründe für den mangelnden Zugang zu Bildungseinrichtungen sind nach wie vor die schlechte Sicherheitslage in weiten Teilen des Landes, die verbreitete Armut, interne Vertreibung, frühe Heiraten, fehlendes, insbesondere weibliches, Schulpersonal,⁸⁷ unzureichend ausgestattete Schulen sowie die tief verwurzelte Diskriminierung der Mädchen. Die grösste Hürde stellt bereits die Einschulung der Kinder dar.⁸⁸ Es erstaunt daher nicht, dass 82 Prozent der über 24-Jährigen keinen Schulabschluss haben und nur vier Prozent einen Abschluss, der über die sekundäre Stufe hinausgeht. Bei den 15-Jährigen und Älteren beträgt die Alphabetisierungsrate lediglich 35 Prozent, bei den 15- bis 24-Jährigen 54 Prozent.⁸⁹ Aufgrund der andauernden Kämpfe müssen immer wieder Schulen geschlossen werden. Im Mai 2018 wurden etwa in der Provinz Farah 411 Bildungseinrichtungen geschlossen, was rund 140'000 Kindern den Zugang zu Bildung nahm. Landesweit waren aufgrund des Krieges bereits zuvor über 1000 Bildungseinrichtungen zerstört, beschädigt oder von Konfliktparteien besetzt worden. Die Taliban haben 2018 insbesondere in Nord- und Ostafghanistan zahlreiche Schulen geschlossen. In Regionen, welche von regierungsfeindlichen Gruppierungen kontrolliert werden, sind die Unterrichtspläne stark auf die kulturellen und politischen Einstellungen der jeweiligen Kommandierenden ausgerichtet und entsprechen kaum den Standards des afghanischen Bildungsministeriums.⁹⁰ Die enorme Zahl der intern Vertriebenen sowie die Rückkehrströme

⁸⁵ BRF, UN: Dürre in Afghanistan bedroht zwei Millionen Menschen, 26. Mai 2018: <https://brf.be/international/1181943/>; Luzerner Zeitung, Wassernot am Hindukusch: Gefährlicher als islamischer Terror, 7. Juni 2018: www.luzernerzeitung.ch/international/gefährlicher-als-islamistischer-terror-Id.1026782. Zudem besteht die Gefahr, dass aufgrund der Dürre zahlreiche Bauern auf den Anbau von Opium umstellen und damit den Taliban in die Hände spielen, die sich unter anderem mit dem Gewinn aus der Opiumproduktion finanzieren.

⁸⁶ Tagesschau.de, Schule – was ist das?, 25. März 2017: www.tagesschau.de/ausland/afghanistan-schulbeginn-101.html; Afghanistan Analysts Network (AAN), A Success Story Marred by Ghost Numbers: Afghanistan's in-consistent education statistics, 13. März 2017: www.afghanistan-analysts.org/a-success-story-marred-by-ghost-numbers-afghanistans-inconsistent-education-statistics/.

⁸⁷ Es herrscht generell immer noch ein grosser Mangel an Lehrpersonal, insbesondere fehlt es aber an Lehrerinnen. Von 2012 bis 2016 konnte der Anteil des weiblichen Lehrpersonals lediglich von 31 auf 33 Prozent erhöht werden. Dies hindert viele Mädchen am Besuch einer Schule. Siehe auch: UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 1. Dezember 2017, S. 20-21; Human Rights Watch, «I Won't Be a Doctor, and One Day You'll Be Sick»: Girls' Access to Education in Afghanistan, 17. Oktober 2017: www.hrw.org/report/2017/10/17/i-wont-be-doctor-and-one-day-youll-be-sick/girls-access-education-afghanistan.

⁸⁸ Tagesschau.de, Fast die Hälfte geht nicht zur Schule, 3. Juni 2018: www.tagesschau.de/ausland/unicef-afghanistan-101.html; UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 1. Dezember 2017, S. 13, 21. Es handelt sich um folgende Studie: Ministry of Education, Islamic Republic of Afghanistan, UNICEF and Samuel Hall, All in School and Learning: Global Initiative on Out-Of-School Children – Afghanistan Country Study, Kabul 2018, www.unicef.org/afghanistan/reports/global-initiative-out-school-children. Während 19 Prozent der Jungen aufgrund von Sicherheitsbedenken nicht zur Schule dürfen, sind es bei den Mädchen 24 Prozent.

⁸⁹ CSO, Afghanistan Living Conditions Survey, Mai 2018, S. 9. Siehe auch: Weltbank, The latest poverty numbers, 7. Mai 2018; TAZ, Afghanistan wieder so arm wie früher, 17. Mai 2018.

⁹⁰ NZZ, Afghanische Regierung schliesst über 400 Schulen, 19. Mai 2018: www.nzz.ch/international/afghanische-regierung-schliesst-ueber-400-schulen-Id.1387205; Der Standard, Taliban schliessen Schulen für mehr

haben insbesondere im Süden und Osten des Landes zu einer Überlastung des formalen Schulsystems geführt.⁹¹

Zugang zu medizinischer Versorgung. Zehn Millionen Afghan_innen haben nur einen eingeschränkten oder keinen Zugang zur gesundheitlichen Grundversorgung.⁹² Aufgrund der politischen und militärischen Spannungen mit Pakistan hat sich für die afghanische Bevölkerung zudem der Zugang zu pakistanischen Gesundheitseinrichtungen erschwert.⁹³ Weiter fehlt es dem afghanischen Gesundheitssystem an Infrastruktur, qualifiziertem, insbesondere auch weiblichem Personal und einer konsequenten Umsetzung der nationalen Gesundheitspolitik. Zahlreiche Menschen können sich weder die Kosten zur Gesundheitsversorgung noch die benötigten Medikamente leisten. Landesweit sind 4,5 Millionen Menschen chronisch auf medizinische Grundversorgung angewiesen.⁹⁴

Mit der Intensivierung der Kampfhandlungen sind auch die Opferzahlen gestiegen: Von Januar bis September 2017 verzeichneten Gesundheitseinrichtungen über 69'000 Fälle zur Erstversorgung. Beinahe die Hälfte davon wurde in den Spitälern in Lashkargah (Provinz Helmand) und Kabul versorgt. Das Personal in den Einrichtungen zur Erstversorgung ist auch aufgrund mangelnder medizinischer Infrastruktur mit der Komplexität und Schwere der Verletzungen überfordert. Die Einrichtungen verfügen weder über chirurgische Eingriffsmöglichkeiten noch über adäquate Ausstattungen oder qualifiziertes Personal, um tatsächlich lebenserhaltende Massnahmen durchzuführen. Über ein Drittel der Überlebenden leidet an lebensverändernden Verletzungen, darunter Amputation von einem oder mehreren Gliedern. Sie benötigen eine Rehabilitation und psychologische Betreuung. Viele behalten lebenslang eine oder mehrere Behinderungen. Die IDP- und Rückkehrströme überfordern das bereits stark angeschlagene Gesundheitssystem zusätzlich.⁹⁵ Afghanistan weist weiterhin eine der weltweit höchsten Kinder- und Müttersterblichkeitsraten sowie eine tiefe Impfquote auf.⁹⁶ Kulturelle Hindernisse und fehlendes weibliches Gesundheitspersonal, insbesondere in abgelegenen Gebieten, limitieren den Zugang von Frauen zur Gesundheitsversorgung.⁹⁷ Kinder haben aufgrund von Sicherheitsbedenken einen eingeschränkten Zugang zu Gesundheitseinrichtungen.⁹⁸

als 11.000 afghanische Kinder, 6. April 2018: <https://derstandard.at/2000077449144/Taliban-schliessen-Schulen-fuer-mehr-als-11-000-afghanische-Kinder>; UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 1. Dezember 2017, S. 20; Tagesschau.de, Fast die Hälfte geht nicht zur Schule, 3. Juni 2018.

⁹¹ UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 1. Dezember 2017, S. 20. Dieses ist nicht in der Lage, so viele Kinder aufzunehmen. Diese Überforderung kann leicht zu einem Absinken der Bildungsqualität führen.

⁹² UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 1. Dezember 2017, S. 5, 20, 26.

⁹³ EASO, Country of Origin, Information Report, Dezember 2017, S. 12.

⁹⁴ UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 1. Dezember 2017, S. 26-27; Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13. Oktober 2017, S. 20. Gemäss UNOCHA tragen die AfghanInnen 70 Prozent der Kosten selber.

⁹⁵ UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 1. Dezember 2017, S. 10, 26-27, 73. Distrikte haben keine Einrichtungen zur Erstversorgung. Rehabilitationsprogramme, Psychotherapie und prothetische Dienstleistungen sind in den vom Konflikt betroffenen Gebieten nur äusserst beschränkt vorhanden.

⁹⁶ NRC, Escaping War, 24. Januar 2018, S. 9; ACIAR, Afghanistan, besucht am 14. Juni 2018; UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 1. Dezember 2017, S. 26.

⁹⁷ UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 1. Dezember 2017, S. 26, 27; CSO, Afghanistan Living Conditions Survey, Mai 2018, S. 10. Nur etwa 50 Prozent der Geburten finden in Gesundheitseinrichtungen statt.

⁹⁸ UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 1. Dezember 2017, S. 13.

5 Rückkehr

2017 sind über 151'000 Menschen von Pakistan und weitere 395'000 aus dem Iran nach Afghanistan zurückgekehrt. Die Rückkehrenden sind bei ihrer Ankunft in Afghanistan beinahe vollkommen vom weiteren Familienverband und von internationaler Hilfe abhängig. Sie sind zudem relativ schutzlos zahlreichen Risiken, wie Menschenhandel, Ausbeutung und Rekrutierung durch bewaffnete Bewegungen, ausgesetzt. Als speziell verletzlich gelten unbegleitete Minderjährige, Frauen und durch Zwang nach Afghanistan zurückgeführte Personen. Die hohe Zahl der Rückkehrenden und intern Vertriebenen haben auch zu demographischen Veränderungen geführt. Von den vor drei Jahren aus Pakistan nach Afghanistan zurückgekehrten Menschen befinden sich etwa 100'000 noch immer in den Provinzen Khost und Paktika.⁹⁹ Der Druck auf die in Pakistan und Iran lebenden afghanischen Flüchtlinge bleibt auch 2018 bestehen. Vom 1. Januar bis 4. August 2018 sind 463'157 Afghan_innen aus den beiden Nachbarstaaten Pakistan und Iran nach Afghanistan zurückgekehrt.¹⁰⁰ Pakistan und Iran beherbergen weiterhin je etwa eine Million registrierte Afghan_innen. Geschätzte weitere 1,5 Millionen Afghan_innen leben nicht registriert in Pakistan und zwischen 1,4 und 2 Millionen im Iran. Viele davon leben bereits in zweiter oder dritter Generation im Gastland.¹⁰¹ Die pakistanische Regierung hat mehr als zwei Millionen afghanische Flüchtlinge aufgefordert, Pakistan bis Ende Januar 2018 zu verlassen, verlängert die Frist jedoch jeweils wieder um ein paar Monate.¹⁰² Der Iran setzt zahlreiche im Iran als Flüchtlinge lebende Afghanen im Syrien-Krieg ein. Die Division «*Fatemiyoun*» besteht sogar ausschliesslich aus afghanischen Kämpfern.¹⁰³

⁹⁹ UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 1. Dezember 2017, S. 8; IOM, Return of undocumented Afghans, weekly situation report, 31 December 2017 – 06 January 2018, 10. Januar 2018: <https://reliefweb.int/report/afghanistan/return-undocumented-afghans-weekly-situation-report-31-december-2017-6-january>.

¹⁰⁰ IOM, Return of undocumented Afghans, 29 July – 04 August 2018, 4. August 2018: <https://reliefweb.int/report/afghanistan/return-undocumented-afghans-weekly-situation-report-29-july-4-august-2018>. 442'344 aus dem Iran (251'000 von den iranischen Behörden deportiert) und 20'813 aus Pakistan. Aufgrund des rasanten Zerfalls des iranischen Rials sind zahlreiche afghanische Arbeiter nach Afghanistan zurückgekehrt.

¹⁰¹ EASO, Afghanistan Networks, Februar 2018, S. 19. NRC, Escaping War, 24. Januar 2018, S. 9. Seit 2012 sind jährlich im Schnitt über 300'000 AfghanInnen zurückgekehrt.

¹⁰² IOM, Return of undocumented Afghans, 29 July – 04 August 2018, 4. August 2018; T-online, 60-Tage-Frist für Afghanen, 1. Februar 2018: www.t-online.de/nachrichten/ausland/krisen/id_83157742/pakistan-weist-zwei-millionen-fluechtlinge-nach-afghanistan-aus.html; RT Deutsch, Pakistan verlängert Ausreisefrist für afghanische Flüchtlinge, 1. Juli 2018: <https://deutsch.rt.com/newsticker/72283-pakistan-verlaengert-ausreisefrist-fuer-afghanische-fluechtlinge/>. Am 26. Mai 2018 hat Pakistan für 327'000 afghanische Flüchtlinge «Bürgerkarten» ausgestellt, wobei 878'000 Afghan_innen eine solche beantragt hatten. Ende Juni 2018 hat Pakistan die Aufenthaltsgenehmigung für registrierte afghanische Flüchtlinge erneut um drei Monate verlängert.

¹⁰³ Human Rights Watch, Iran's Child Soldiers in Syria, 30. November 2017: www.hrw.org/news/2017/11/30/irans-child-soldiers-syria; Welt.de, Iranische Medien: Seit 2013 mehr als 2000 afghanische Kämpfer in Syrien getötet, 6. Januar 2018: welt.de/newsticker/news1/article172231592/Konflikte-Iranische-Medien-Seit-2013-mehr-als-2000-afghanische-Kaempfer-in-Syrien-getoetet.html; Deutsche Welle, Als afghanischer Jugendlicher im syrischen Krieg, 5. Mai 2018: www.dw.com/de/als-afghanischer-jugendlicher-im-syrischen-krieg/a-43654341. Dabei handelt es sich meist um Angehörige der schiitischen Minderheit der Hazara. Aber auch ehemalige afghanische Kämpfer aus dem Iran-Irak-Krieg (1980-88) gehören zur afghanischen Division. Unter den eingesetzten afghanischen Kämpfern sollen sich sogar 13-Jährige befinden. Die iranische Regierung verspricht den Kämpfern, im Falle ihres Todes ihren Familienangehörigen die iranische Staatsbürgerschaft zu verleihen. Seit 2012 sollen rund 2000 im Iran ausgebildete und vom Iran in Syrien eingesetzte afghanische Kämpfer ums Leben gekommen und weitere 8000 verletzt worden sein. Inzwischen rekrutiert der Iran jedoch auch afghanische Kämpfer in Afghanistan selbst.

Seit April 2018 schieben auch die türkischen Behörden afghanische Flüchtlinge nach Afghanistan zurück.¹⁰⁴

Situation der Rückkehrenden. Rückkehrende lassen sich hauptsächlich in Städten nieder. Dies schafft einen zusätzlichen Wettbewerb um die ohnehin wenigen Jobmöglichkeiten und führt schliesslich zu tieferen Löhnen. Rückkehrende machen rund 44 Prozent der 2,1 Millionen in informellen Siedlungen lebenden Menschen aus. Informelle Siedlungen bieten meist einen schlechten oder keinen Zugang zu Basisdienstleistungen und Infrastruktur (Elektrizität, sauberes Wasser, Nahrungsmittel, sanitäre Einrichtungen, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen). Zudem sind die Unterkünfte meist behelfsmässig gebaut und können nur bedingt vor Kälte, Hitze und Feuchtigkeit schützen. Die Lebensbedingungen von Rückkehrenden liegen unter den normalen Standards. Eine Studie hat ergeben, dass 87 Prozent der IDPs und 84 Prozent der Rückkehrenden von Lebensmittelknappheit betroffen sind, wobei Familien, die von einer Frau geführt werden, verstärkt betroffen sind, da sie zuletzt Nahrungsmittel erhalten. Sie sind oft gezwungen, auf negative Überlebensmechanismen, wie Kinderarbeit, frühe oder Zwangsheiraten zurückzugreifen. Insbesondere dann, wenn der Ernährer einer Familie nicht mehr für seine Familie sorgen kann, kommt es vermehrt zu häuslicher und sexueller Gewalt sowie zusätzlichen Stresssituationen. IDPs und Rückkehrende sind darüber hinaus der Gefahr ausgesetzt, von bewaffneten Gruppierungen rekrutiert zu werden.¹⁰⁵

Rückkehrende, welche nicht in ihre Heimatregion zurückkehren können, werden oft zu IDPs oder sind gezwungen, das Land erneut zu verlassen. Zudem hat die Hilfe, die sie bei ihrer Rückkehr erhalten, kaum eine nachhaltige Wirkung auf ihre Situation. Unterkunft, eine sichere Existenz, Lebensmittelsicherheit und wirtschaftliche Möglichkeiten bleiben nach der Ankunft prekär. Ob es Rückkehrende schaffen, sich in Afghanistan wieder zu integrieren, hängt nicht zuletzt von den verschiedenen Netzwerken ab, über die sie verfügen. Gelingt es Rückkehrenden nicht, sich wieder zu integrieren, bleiben sie praktisch vollkommen abhängig von familiärer Unterstützung und internationaler Hilfe.¹⁰⁶

Situation der intern Vertriebenen (IDPs).¹⁰⁷ Die Zahl der IDPs hat sich in weniger als fünf Jahren verdreifacht und ist von 492'000 im Jahr 2012 bis Ende 2016 auf 1,5 Millionen angestiegen.¹⁰⁸ Gemäss UNOCHA wurden allein 2017 aufgrund der gewaltsamen Konflikte 445'335

¹⁰⁴ Afghanistan Analysts Network (AAN), Mass Deportation of Afghans from Turkey: Thousands of migrants sent back in a deportation drive, 21. Juni 2018: www.afghanistan-analysts.org/mass-deportations-of-afghans-from-turkey/; Oberösterreich Nachrichten, Türkei schiebt Hunderte Afghanen in ihre Heimat ab, 8. April 2018: www.nachrichten.at/nachrichten/politik/aussenpolitik/Tuerkei-schiebt-Hunderte-Afghanen-in-ihre-Heimat-ab;art391,2863243. Im April und Mai 2018 hat die Türkei Tausende von afghanischen Flüchtlingen in Charterflügen nach Afghanistan zurückgeschickt.

¹⁰⁵ UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 1. Dezember 2017, S. 5, 8, 12, 20, 24-26, 31; Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13. Oktober 2017, S. 24.

¹⁰⁶ UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 1. Dezember 2017, S. 12; NRC, Escaping War, 24. Januar 2018, S. 9. Siehe auch: EASO, Afghanistan Networks, Februar 2018. Nicht nur die enge und erweiterte Familie spielen eine zentrale Rolle, auch andere Netzwerke, etwa die Stammes-, Clan- oder ethnische Zugehörigkeit können wichtig sein.

¹⁰⁷ Für detaillierte Angaben zur Lage der IDPs in Afghanistan siehe: NRC, Escaping War, 24. Januar 2018.

¹⁰⁸ NRC, Escaping War, 24. Januar 2018, S. 8.

Afghan_innen intern vertrieben.¹⁰⁹ Rund 20 Prozent der IDPs können von Akteuren der humanitären Hilfe nicht oder nur limitiert erreicht werden, und über 50 Prozent der aufgrund des Konflikts Vertriebenen wurden bereits das zweite oder mehrfache Mal vertrieben.¹¹⁰

Der Zugang zu einer sicheren Unterkunft, Nahrungsmitteln und Wasser sowie die sehr beschränkten Möglichkeiten für die Sicherung der Existenzgrundlage sind grosse Bedrohungen für IDPs. Der fehlende Zugang zu Dienstleistungen wie Bildung und Gesundheit erhöhen die Verletzlichkeit und den Schutzbedarf der IDPs zusätzlich. Gemäss UNOCHA sind 81 Prozent der in informellen Siedlungen lebenden IDPs ernsthaft von Lebensmittelunsicherheit betroffen, 26 Prozent haben keinen Zugang zu sicherem Trinkwasser und 24 Prozent leben in überfüllten Unterkünften.¹¹¹ Die prekäre Situation bezüglich Trinkwasser und sanitärer Einrichtungen führt dazu, dass sich Krankheiten, die über das Wasser übertragen werden, wie etwa Cholera oder Durchfall, rasch verbreiten. 35 Prozent der Kinder im Alter zwischen sechs und elf Monaten leiden an Durchfall. Die Müttersterblichkeitsrate ist unter den IDPs am höchsten. Zudem sind IDPs mit zahlreichen zusätzlichen Risiken konfrontiert, so etwa Minen, Kindsmisbrauch oder -ausbeutung, Diskriminierung, fehlende Dokumente oder unsichere «Pachtverträge».¹¹² Wie die Rückkehrenden lassen auch IDPs oft Mahlzeiten aus oder schicken die Kinder zur Arbeit, um zu überleben.¹¹³

Gemäss einer Studie des *Norwegian Refugee Council* konnten rund drei Viertel der aus dem Ausland nach Afghanistan zurückgekehrten Flüchtlinge aus Sicherheitsgründen nicht in ihr Heimatdorf zurückkehren und wurden daher zu IDPs.¹¹⁴ 45 Prozent der im September 2017 neu intern Vertriebenen in informellen Siedlungen befürchteten eine bevorstehende Zwangsräumung.¹¹⁵ Die Mehrheit der befragten IDPs gab an, dass sie sich am Fluchtort integrieren möchten, insbesondere auch Frauen. Frauen gehören grundsätzlich zu den verletzlicheren Personengruppen, werden durch interne Vertreibung noch stärker entrechtet und haben oft keinen Zugang zu spezialisierter Unterstützung, etwa im Bereich der psychischen und mentalen Gesundheitsdienste. Sie leiden häufig an traumatischen Erlebnissen, die sich aufgrund von Isolation, Spannungen im Haushalt und fehlenden Schutzmechanismen verschlimmern.¹¹⁶

Situation in Kabul. Kabul gehört zu den am schnellsten wachsenden Städten der Welt. Schätzungen betreffend die Einwohnerzahl reichen von 3,8 bis 7 Millionen Afghan_innen.¹¹⁷ Der schnelle Anstieg der Bevölkerung hat rasch zu einer Überforderung der vorhandenen Infrastruktur sowie der Kapazitäten für Grunddienstleistungen geführt. Etwa 70 Prozent der

¹⁰⁹ UNOCHA, Afghanistan Weekly Field Report, Week of 25 – 31 December 2017, S. 1: <https://reliefweb.int/report/afghanistan/afghanistan-weekly-field-report-25-31-december-2017-endari>.

¹¹⁰ UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 1. Dezember 2017, S. 5, 11-12; NRC, Escaping War, 24. Januar 2018, S. 10. Für detailliertere Angaben zu IDPs in den Provinzen Faryab, Ghazni, Helmand, Kandahar, Kunar, Kunduz, Nangarhar, Paktika, Takhar, Uruzgan und Zabul siehe: UNOCHA, Afghanistan: Hard-to-Reach Assessment – Round One, April 2018, S. 4: www.reachresourcecentre.info/system/files/resource-documents/reach_afg_factsheet_hard_to_reach_assessment_first_quarter_april_2018.pdf.

¹¹¹ UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 1. Dezember 2017, S. 10, 12, 22, 23, 26; NRC, Escaping War, 24. Januar 2018, S. 10. In den 19 am stärksten vom Konflikt betroffenen Provinzen ist die Anzahl der informellen Siedlungen in den letzten fünf Jahren von 300 auf 623 angestiegen.

¹¹² UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 1. Dezember 2017, S. 26, 30, 32.

¹¹³ NRC, Escaping War, 24. Januar 2018, S. 10.

¹¹⁴ NRC, Escaping War, 24. Januar 2018, S. 10.

¹¹⁵ UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 1. Dezember 2017, S. 11; AI, Verwaltungsstreitsache, 5. Februar 2018, S. 46.

¹¹⁶ NRC, Escaping War, 24. Januar 2018, S. 11; UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 1. Dezember 2017, S. 8, 12. Rund 80 Prozent der weiblichen IDPs verfügen zudem über keine Identitätspapiere.

¹¹⁷ Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13. Oktober 2017, S. 21, 25.

Bevölkerung leben in informellen Siedlungen.¹¹⁸ Die Armut ist auch in Kabul angestiegen. Rund 55 Prozent der Haushalte der informellen Siedlungen waren im Januar 2017 von Lebensmittelunsicherheit betroffen.¹¹⁹ Zudem sind in der Hauptstadt lebende Menschen verstärkt Selbstmord- und komplexen Anschlägen, gezielten Ermordungen und Entführungen ausgesetzt. In Kabul Stadt haben 2017 sowie im ersten Halbjahr 2018 zahlreiche Anschläge seitens der Taliban sowie des IS/Daesh stattgefunden, die sehr viele Opfer gefordert haben.¹²⁰ Neben Kabul bilden auch andere Städte wie Mazar-e Sharif, Herat und Kandahar Magnete für durch Krieg und Naturkatastrophen vertriebene Personen und Menschen auf der Suche nach besseren Einkunftsmöglichkeiten.¹²¹ Die humanitäre Lage spitzt sich insbesondere in grossen Städten zu, weil sich dort IDPs und Rückkehrende konzentrieren, die eine Existenzgrundlage und Zugang zu bereits stark überlasteten Grunddienstleistungen suchen.¹²² Die afghanische Regierung hat «nicht die nötigen Strategien entwickelt, um mit dieser Entwicklung umzugehen.»¹²³

Aufnahmefähigkeit. Afghanistan kämpft damit, die enormen und noch steigenden Rückkehrströme zu absorbieren.¹²⁴ *Amnesty International* hält fest, dass die Aufnahmekapazität, insbesondere in den grösseren Städten, aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Lage, der sehr bescheidenen Möglichkeiten, eine Existenzsicherung sowie angemessene Unterkunft zu finden, sowie des mangelnden Zugangs zu überstrapazierten Grunddienstleistungen «äusserst eingeschränkt» ist.¹²⁵ Die Aufnahmefähigkeit ist vor allem in grösseren Städten gemäss Lagebericht des Auswärtigen Amts «durch die hohe Zahl der Binnenvertriebenen und der Rückkehrer aus dem Iran und Pakistan bereits stark in Anspruch genommen. Dies schlägt sich sowohl in einem Anstieg der Lebenshaltungskosten als auch in einem erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt nieder.»¹²⁶

¹¹⁸ International Growth Centre, Policy Options for Kabul's Informal Settlements, Januar 2018, S. 2: www.theigc.org/wp-content/uploads/2018/01/Policy-options-for-Kabuls-informal-settlements-19.01.188.pdf.

¹¹⁹ UNHCR, Eligibility Guidelines, 30. August 2018, S.112-114.

¹²⁰ UNAMA, Annual Report 2017, Protection of Civilians in Armed Conflict, Februar 2018, S. 4: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/afghanistan_protection_of_civilians_annual_report_2017_final_150218.pdf; UNAMA, Midyear Update on the Protection of Civilians in Armed Conflict: 1 January to 30 June 2018, 15. Juli 2018, S. 1: www.refworld.org/docid/5b5047137.html.

¹²¹ CSO, Afghanistan Living Conditions Survey, Mai 2018, S. 5; EASO, Afghanistan Networks, Februar 2018, S. 20. In der Provinz Kabul, insbesondere in der Hauptstadt, lebt über die Hälfte aller durch Krieg und Naturkatastrophen vertriebenen Personen und Menschen auf der Suche nach besseren Einkunftsmöglichkeiten in Afghanistan.

¹²² UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 1. Dezember 2017, S. 18.

¹²³ Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13. Oktober 2017, S. 25.

¹²⁴ NRC, Escaping War, 24. Januar 2018: S. 10.

¹²⁵ AI, Verwaltungsstreitsache, 5. Februar 2018, S. 45.

¹²⁶ Auswärtiges Amt (Deutschland), Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan (Stand Mai 2018), 31. Mai 2018 (geschwärzte Fassung veröffentlicht von der Initiative FragDenStaat.de, S. 21: <https://fragdenstaat.de/files/foi/99233/aa-lagebericht-afghanistan.pdf>).

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH setzt sich dafür ein, dass die Schweiz das in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehaltene Recht auf Schutz vor Verfolgung einhält. Die SFH ist der parteipolitisch und konfessionell unabhängige nationale Dachverband der Flüchtlingshilfe-Organisationen. Ihre Arbeit finanziert sie durch Mandate des Bundes sowie über freiwillige Unterstützungen durch Privatpersonen, Stiftungen, Kantone und Gemeinden.

SFH-Publikationen zu Afghanistan und anderen Herkunftsländern von Asylsuchenden finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslander.

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter.